

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung Wald- und Naturfriedhof (GS-FSWNF)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art. 20 Kostengesetz (KG) erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des städtischen Wald- und Naturfriedhofes Fichtelgebirge sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).
- (3) Daneben werden Auslagen gemäß Art. 13 Kostengesetz erhoben, soweit diese im Zuge von beantragten Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung und dieser Gebührensatzung erwachsen.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grabplatz, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer von
 - 40 Jahren bei Partner- und Familiengrabstätten,
 - 20 oder 25 Jahren bei Gemeinschaftsgrabstätten
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Verlängerung erfolgt um volle Jahre bis zur erstmaligen Abdeckung der Ruhezeit.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr für eine Partner- und Familiengrabstätte beträgt pro Jahr für

a) Pflanzbaum	144,00 €
b) Junger Baum	109,00 €
c) Mittlerer Baum	124,00 €
d) Findling / Naturnahes Bestattungselement	144,00 €
- (2) Die Grabnutzungsgebühr für einen Grabplatz in einer Gemeinschaftsgrabstätte beträgt pro Jahr für

a) Heisterbaum	36,00 €
b) Junger Baum	47,50 €
c) Mittlerer Baum	59,50 €
d) Findling / Naturnahes Bestattungselement	71,50 €
e) Försterbaum	24,00 €
f) Engelsbaum	0 €
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für weitere Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (4) Bei einer Verlängerung der Ruhezeit aufgrund einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Herstellung des Grabplatzes anlässlich Erst- und Wiederbestattung beträgt 351,00 €
- (2) Für eine Beisetzung am Samstag wird ein Zuschlag in Höhe von 66,00 € erhoben.

**§ 6
Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Abholung einer Urne aus dem Krematorium beträgt	53,50 €
(2) Die Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat beträgt	18,50 €
(3) Die Gebühr für Beschaffung und Anbringung einer Namenstafel beträgt	47,00 €
(4) Die Gebühr für die Ausfertigung einer Urkunde über die Nutzungsbe- rechtigung (Graburkunde) beträgt	28,00 €
(5) Die Gebühr für die Bearbeitung einer Änderung des Nutzungsberechtig- ten und Umschreibung in der Grabdatei beträgt	37,50 €
(6) Die Gebühr für die Reservierung eines Grabplatzes einer Gemein- schaftsgrabstätte für 5 Jahre beträgt	132,00 €
(7) Die Gebühr für die Genehmigung einer beantragten Umbettung beträgt	57,00 €
(8) Die Gebühr für die Versagung einer beantragten Umbettung beträgt	38,00 €

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.10.2023 in Kraft.

Schönwald, 02.10.2023

Stadt Schönwald

Klaus Jaschke
Erster Bürgermeister